

I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft,
Ludwigshafen am Rhein,
Stichstoff-Abteilung.

A: Bleckhammer

2168 - 30/4.03

Oberschlesische Hyarierwerke
Aktiengesellschaft,
Herrn Dir. Josephs,
Bleckhammer (Kre. Sossel O/S.)

Dr. Sa./Op 648.

8.10.48. Du.

Bei Durchsicht unserer Akten stoßen wir auf Ihr Schreiben vom 5.12.47, in dem Sie die Gültigkeitsdauer unserer vorläufigen Vereinbarung bis 30. Juni 1948 begrenzen, falls nicht eine Gegenerklärung von unserer Seite vorliege. Wir nehmen an, dass Sie unseren Brief vom 8.12.47 als eine derartige Gegenerklärung betrachten, sodass die vorläufige Vereinbarung für beide Teile weiterhin gültig bleibt. Wir bitten jedoch um Ihre Stellungnahme, falls Sie andere Auffassung sein sollten.

Darüber hinaus möchten wir den Wunsch ausdrücken in baldiger Zeit auch die letzten Einzelheiten, die dem endgültigen Vertragsabschluss noch in Frage stehen, mit Ihnen klären zu können. Die beiden Punkte, die in dieser Zusammenhang noch zu diskutieren sind und bei denen - unseres Erachtens - eher eine geeignete Formalisierung fehlt als eine Übereinstimmung der Meinungen, sind die Vertragsdauer und der Methanpreis.

Was die Vertragsdauer anbelangt, so hatten wir uns mit Rücksicht auf die bei Ihnen speziell gelagerten Verhältnisse mit einer 10-jährigen Vertragsdauer einverstanden erklärt, obwohl Sie sich, wie wir glauben, davon überzeugt haben, dass eine Normallieferung für 10 Jahre den Aufwand an Investierung, den wir zur Verarbeitung dieses Methans vornehmen müssen, nicht rechtfertigt. Wir haben Ihnen daher vorgeschlagen, dass Sie uns für die weitere Dauer des Vertrages eine Option einräumen. In der letzten Besprechung zwischen Herrn Dr. Erbsig und Herrn Dr. Müller-Schubert am 11.12.47 wurde noch einmal festgestellt, dass voraussichtlich die beiderseitigen Interessen auch ohne rechtliche Bindung für die Fortführung des Vertrages sein werden, wenn beide die Möglichkeit weiter verhandelt werden soll. (Dieser Punkt wurde auch schon bei der letzten Besprechung am 11.12.47 fest.) Da Sie, wie wir glauben, unsere Auffassung nicht für unberechtigt halten, bitten wir Sie, uns eine geeignete Formalisierung vorzuschlagen, aus der hervorgeht, dass